



Stadt Murten
Ville de Morat

Reglement über die Wasserversorgung

Inhaltsverzeichnis

I.	Gegenstand und Zuständigkeiten	4
Art. 1.	Zweck und Aufgabenbereich	4
Art. 2.	Geltungsbereich	4
Art. 3.	Gesetzlicher Auftrag	4
Art. 4.	Kompetenzdelegation	4
II.	Verteilung und Lieferung von Trinkwasser	5
Art. 5.	Versorgungsauftrag	5
Art. 6.	Drittverteiler von Trinkwasser	5
Art. 7.	Anschlusspflicht in der Bauzone	5
Art. 8.	Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe	6
Art. 9.	Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung	6
Art. 10.	Einschränkung in der Trinkwasserverteilung	6
Art. 11.	Einschränkung in der Trinkwassernutzung	6
Art. 12.	Sanitäre Massnahmen	7
Art. 13.	Unberechtigter Wasserbezug und Manipulation der Leitungen	7
Art. 14.	Störung der Trinkwasserverteilung	7
Art. 15.	Unterhaltsarbeiten	7
III.	Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen	7
Art. 16.	Überwachung und Zugang	7
Art. 17.	Leitungsnetz; Definition	8
Art. 18.	Das öffentliche Leitungsnetz	8
Art. 19.	Hauptleitungen	8
Art. 20.	Versorgungsleitungen	8
Art. 21.	Hydranten	8
Art. 22.	Schutz und Sicherung von öffentlichen Leitungen	9
Art. 23.	Entschädigungen und Kostenaufteilung	9
Art. 24.	Hausanschlussleitungen	9
Art. 25.	Eigentum	9
Art. 26.	Technische Vorgaben	9
Art. 27.	Pflichten des Grundeigentümers und Kostentragung	10
Art. 28.	Unbenutzte Hausanschlussleitungen	11
Art. 29.	Private Quellen	11
IV.	Wasserzähler	11
Art. 30.	Wasserzähler	11
Art. 31.	Standort	12
Art. 32.	Technische Vorschriften	12
Art. 33.	Ablesung	12
Art. 34.	Kontrolle der Funktionsfähigkeit	12
V.	Haustechnikanlagen	13
Art. 35.	Definition	13
Art. 36.	Rückflussverhinderung	13
Art. 37.	Nutzung von Wasser eigener Ressourcen (Regen- und Grauwasser)	13
VI.	Finanzierung und Abgaben	13
Art. 38.	Grundsatz	13
Art. 39.	Kostendeckung	13
Art. 40.	Anschlussgebühr	14
Art. 41.	Vorgezogene Anschlussgebühr	14
Art. 42.	Grundgebühr	15
Art. 43.	Brandschutzgebühr	15
Art. 44.	Verbrauchsgebühr	15

<u>VII.</u>	<u>Modalitäten Gebührenerhebung</u>	16
Art. 45.	Erhebung	16
Art. 46.	Mehrwertsteuer	16
Art. 47.	Verzugszinsen	16
Art. 48.	Schuldner	16
Art. 49.	Zahlungserleichterungen	16
Art. 50.	Gesetzliches Grundpfandrecht	17
<u>VIII.</u>	<u>Strafbestimmungen und Rechtsmittel</u>	17
Art. 51.	Strafbestimmungen	17
Art. 52.	Rechtsmittel	17
<u>IX.</u>	<u>Schlussbestimmungen</u>	17
Art. 53.	Aufhebung des bisherigen Rechts	17
Art. 54.	Inkrafttreten	18

Der Generalrat der Stadt Murten**gestützt auf**

- das Gesetz vom 6. Oktober 2011 über das Trinkwasser (TWG; SGF 821.32.1) und das zugehörige Ausführungsreglement vom 18. Dezember 2012 (TWR; SGF 821.32.11);
- das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPoIG; SGF 731.0.1) und dessen Ausführungsverordnung vom 28. Dezember 1965 (FPoIV; SGF 731.0.11);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1) und das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 (RPBR; SGF 710.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);

beschliesst:

I. Gegenstand und Zuständigkeiten

Art. 1 Zweck und Aufgabenbereich

Zweck

Das vorliegende Reglement regelt:

- a) die Verteilung von Trinkwasser auf dem Gemeindegebiet Murten;
- b) die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen;
- c) die Finanzierung der Wasserversorgung;
- d) die Verhältnisse zwischen der Gemeinde, den Trinkwasserlieferanten und den Bezüglern.

Art. 2 Geltungsbereich

Geltungsbereich

¹ Das Reglement gilt

- a) für alle Wasserbezüglern auf dem Gemeindegebiet Murten, und
- b) für alle aktiven Wasserlieferanten auf dem Gemeindegebiet Murten.

Wasserbezüglern

² Als Wasserbezüglern im Sinne dieses Reglements gelten auch Eigentümer von Bauten und Anlagen, die am Gemeindefnetz angeschlossen sind oder anschliessbaren wären sowie Eigentümer von löschwassergeschützten Bauten und Anlagen.

Art. 3 Gesetzlicher Auftrag

Gemeindefaufgabe

Die Gemeinde Murten hat sicherzustellen, dass Trinkwasser wirtschaftlich für alle zugänglich bleibt und in genügender Menge und nachhaltig verteilt wird, um in erster Linie den Nahrungsbedarf der Allgemeinheit zu decken.

Art. 4 Kompetenzdelegation

Aufgabendelegation

¹ Die Gemeinde Murten überträgt die ihr durch Gesetz zugeteilten Aufgaben an die Industriellen Betriebe Murten (IB-Murten).¹

¹ Die IB-Murten sind eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und im Handelsregister eingetragen.

Auftrag IB-Murten

² Die IB-Murten erstellt und unterhält im Auftrag der Gemeinde Murten das öffentliche Leitungsnetz mit den dazugehörigen Anlagen für die Bewirtschaftung, Förderung und Speicherung des Wassers sowie die Hydranten. Die Arbeiten sind gemäss den Vorschriften des Trinkwassergesetzes und den massgebenden Richtlinien und Empfehlungen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) auszuführen.

Statuten der IB-Murten und Leistungsvereinbarung

³ Die Einzelheiten der Aufgabendelegation werden in den Statuten der IB-Murten sowie im Leistungs- und Konzessionsvertrag geregelt.

Überwachung

⁴ Die IB-Murten überwacht sämtliche Infrastruktur und technischen Installationen des auf dem Gemeindegebiet verteilten Trinkwassers. Die Oberaufsicht bleibt bei der Gemeinde Murten.

II. Verteilung und Lieferung von Trinkwasser

Art. 5 Versorgungsauftrag

Versorgungssperimeter

¹ Die IB-Murten stellen im Auftrag der Gemeinde Murten die Trinkwasserversorgung innerhalb des im Plan der Trinkwasserinfrastrukturen (PTWI) definierten Versorgungssperimeter sicher.

Zusammenarbeit mit Trinkwasserlieferanten und -verbänden

² Sie können zu diesem Zweck mit Drittverteilern (Wasserlieferanten) Verträge abschliessen und vertreten die Gemeinde Murten in den beteiligten Trinkwasserverbänden².

Trinkwasserlieferung an Dritte

³ Die IB-Murten sind berechtigt, Trinkwasser auch ausserhalb der Bauzonen oder an andere Gemeinden zu liefern, sofern dadurch der Versorgungsauftrag nicht gefährdet wird. In diesen Fällen sind die technischen und finanziellen Modalitäten zwischen den IB-Murten und den Drittbezüglern bzw. den belieferten Gemeinden separat zu regeln.

Art. 6 Drittverteiler von Trinkwasser

Liste mit Drittverteilern

¹ Es ist verboten, Dritten ohne Genehmigung der IB-Murten Trinkwasser abzugeben oder ein drittes Grundstück zu beliefern. Die IB-Murten führen eine Liste der Drittverteiler und können entsprechende Verträge abschliessen.

Einhaltung der Vorschriften

² Die IB-Murten sorgen dafür, dass Drittverteiler den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügen und dem zuständigen Amt³ regelmässig Trinkwasserproben zur Analyse einreichen.

Art. 7 Anschlusspflicht in der Bauzone

Anschlusspflicht

In den Bauzonen besteht eine Anschlusspflicht. Der Grundstückeigentümer muss das Trinkwasser von den IB-Murten oder einem berechtigten Drittverteiler beziehen, sofern er nicht über eigene Ressourcen⁴ verfügt, die qualitativ und quantitativ genügend Trinkwasser liefern.

² namentlich dem Trinkwasserverbund Bibera

³ heute: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW)

⁴ Quellen

Art. 8 Aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe

*Betriebe mit hohen
Bedarfsspitzen*

¹ Die Lieferung von Trinkwasser an Betriebe mit besonders hohen Wasserbezügen oder mit hohen Bedarfsspitzen kann mittels spezieller Vereinbarung zwischen den IB-Murten und dem Bezüger geregelt werden.

² Die IB-Murten sind nicht verpflichtet, den direkten Betrieb von Brandschutzinstallationen wie Sprinkleranlagen oder dergleichen ab ihrem Netz zu gewährleisten.

Art. 9 Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung

Beginn und Ende

¹ Die Trinkwasserlieferung beginnt mit dem Anschluss an das Trinkwassernetz oder mit der Anmeldung. Sie endet mit der Handänderung der Liegenschaft, mit schriftlicher Kündigung, bei Verzicht auf Trinkwasserlieferung oder mit der Abtrennung der Anschlussleitung.

Verzicht auf Trinkwasserlieferung

² Will der Grundeigentümer für die eigene Baute oder Anlage auf die Trinkwasserlieferung verzichten, hat er dies den IB-Murten mindestens 60 Tage vor dem gewünschten Abstelltermin unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Kostentragung Abtrennung

³ Die Kosten der Abtrennung vom Trinkwassernetz gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Art. 10 Einschränkung in der Trinkwasserverteilung

*Vorübergehende
Einschränkung /
Unterbruch*

¹ Die Trinkwasserversorgung kann in gewissen Sektoren des Versorgungsperimeters unter folgenden Umständen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen werden:

- a) infolge höherer Gewalt;
- b) durch Unfälle;
- c) für Unterhalts-, Reparatur- oder Erweiterungsarbeiten der Trinkwasserinfrastrukturen;
- d) bei anhaltender Trockenheit;
- e) im Brandfall;
- f) infolge durch Dritte verursachte Unterbrüche.

Information

² Die Trinkwasserverteiler informieren die Bezüger soweit möglich rechtzeitig über voraussehbare Einschränkungen und Unterbrüche und sind bestrebt, die Dauer der Einschränkung oder des Unterbruchs der Trinkwasserverteilung zu begrenzen.

Entschädigungspflicht

³ Unterbrüche sind weder entschädigungspflichtig, noch geben sie Anspruch auf eine Tarifiereduktion. Die Gemeinde und Wasserverteiler haften nicht für allfällige durch einen Wasserunterbruch verursachte Schäden oder Folgeschäden.

Privilegierung

⁴ Die Lieferung von Trinkwasser für Haushalte und für Betriebe, die lebenswichtige Güter und Dienstleistungen produzieren resp. erbringen, gehen allen anderen Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Art. 11 Einschränkung in der Trinkwassernutzung

Nutzungseinschränkungen

Die Gemeinde oder die Trinkwasserverteiler können Vorschriften zur Einschränkung oder zum Unterbruch der Trinkwassernutzung erlassen, ohne Recht auf Tarifiermässigungen oder Entschädigungen.

Es kann namentlich verboten werden, den Garten oder Rasen zu wässern, Jauchegruben, Wassertanks oder Schwimmbäder zu befüllen, Autos zu waschen etc.

Art. 12 Sanitäre Massnahmen

Sanitäre Massnahmen

¹ Die Trinkwasserverteiler können sanitäre Massnahmen vornehmen, namentlich zur Entkeimung oder Spülung des Netzes, die bis zu den Haus-technikleitungen innerhalb der Liegenschaften reichen können.

Information

² Gegebenenfalls werden die betroffenen Bezüger durch die Trinkwasserverteiler rasch möglichst informiert, damit diese entsprechende Vorkehrungen zum Schutz ihrer Anlagen treffen können.

Haftungsausschluss

³ Die Haftung der Gemeinde und der Trinkwasserverteiler für Folgeschäden und Störungen an den Aufbereitungsanlagen des Eigentümers ist ausgeschlossen.

Art. 13 Unberechtigter Wasserbezug und Manipulation der Leitungen

Manipulation

¹ Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen an öffentlichen und privaten Leitung vor dem Wasserzähler ist verboten. Ebenso das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen.

Unberechtigter Wasserbezug

² Wer ohne entsprechende Berechtigung Trinkwasser bezieht, wird gegenüber dem Wasserverteiler ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 14 Störung der Trinkwasserverteilung

Meldepflicht

¹ Die Bezüger melden den IB-Murten oder dem zuständigen Drittverteiler unverzüglich sämtliche Störungen wie z.B. Lecks oder Unterbrechungen der Trinkwasserverteilung oder Abnahme.

Haftung

² Die Gemeinde und die Trinkwasserverteiler haften nicht für Folgeschäden von Störungen an den Installationen und Aufbereitungsanlagen von Privaten oder juristischen Personen.

Art. 15 Unterhaltsarbeiten

Unterhaltsarbeiten

Arbeiten am öffentlichen Leitungsnetz und den privaten Hausanschlussleitungen bis und mit Wasserzähler dürfen nur durch Installateure ausgeführt werden, die im Besitz einer Bewilligung der IB-Murten sind.

III. Trinkwasserinfrastrukturen und technische Installationen

A Allgemeines

Art. 16 Überwachung und Zugang

Überwachung

¹ Die IB-Murten überwachen im Auftrag der Gemeinde Murten sämtliche Infrastrukturen und technischen Installationen des auf ihrem Gemeindegebiet verteilten Trinkwassers.

Zugang

² Der Zugang zu den Trinkwasserinfrastrukturen muss zu Betriebs- und Unterhaltszwecken jederzeit, auch durch private Grundeigentümer, gewährleistet werden.

Transport

Art. 17 Leitungsnetz; Definition

Der Transport des Trinkwassers ist gewährleistet durch

- a) Haupt-, und Versorgungsleitungen sowie die Hydranten (öffentliche Installationen), und
- b) Hausanschlussleitungen sowie Haustechnikanlagen (private Installationen).

B Öffentliche Installationen

Art. 18 Das öffentliche Leitungsnetz

Öffentliches Leitungsnetz

Das öffentliche Leitungsnetz besteht aus Haupt-, und Versorgungsleitungen, Hydranten sowie den zugehörigen Installationen.

Art. 19 Hauptleitungen

Definition

¹ Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Verteilleitungen gespeist werden. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von den IB-Murten nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der Richtplanung erstellt. In der Regel zweigen keine Anschlussleitungen von den Hauptleitungen ab.

Kostentragung

² Die Kosten für die Hauptleitungen tragen die IB-Murten.

Art. 20 Versorgungsleitungen

Definition

¹ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Verteilleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke. Die Ausführung erfolgt gemäss den Bestimmungen der IB-Murten.

Kostentragung

² Die Kosten für die Versorgungsleitung gehen zu Lasten der Grundeigentümer. Nach Erstellung und Abnahme gehen die Leitungen (ab 100mm Lichtmass) ohne Entschädigung in das Eigentum der IB-Murten über.

Art. 21 Hydranten

Zuständigkeit

¹ Die IB-Murten installieren, kontrollieren, unterhalten und erneuern die Hydranten, welche an öffentliche Leitungen angeschlossen sind. Sie stehen im Eigentum der IB-Murten.

Duldungspflicht

² Die Eigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihrem Grundstück zu dulden.

Standort und Zugänglichkeit

³ Die IB-Murten bestimmen zusammen mit der Gemeinde den Standort der Hydranten, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eigentümer. Die Hydranten müssen für die IB-Murten und die Feuerwehr jederzeit zugänglich sein; namentlich auch zu Unterhaltszwecken.

Brandfall

⁴ Im Brandfall stehen der Feuerwehr die Hydranten und die ganze Löschwasserreserve ohne Einschränkung zur Verfügung.

Andere Nutzung

⁵ Die IB-Murten können die Benützung für anderweitige öffentliche oder private Zwecke bewilligen.

Art. 22 Schutz und Sicherung von öffentlichen Leitungen

Bewilligungspflicht

¹ Die Freilegung, Anzapfung, Abänderung, Verlegung und Realisierung von Bauten über oder unter öffentlichen Leitungen ist gemäss Raumplanungs- und Baugesetz bewilligungspflichtig.

Grabarbeiten

² Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei den Wasserverteilern über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.

Verlegung von Trinkwasserinstallationen

³ Die öffentlichen Trinkwasserleitungen und Anlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten hierfür trägt der Verursacher der Verlegung.

Art. 23 Entschädigungen und Kostenaufteilung

Durchleitungsrechte und Hydranten

¹ Für Durchleitungsrechte und das Erstellen von Hydranten werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und –betrieb verursachten Schaden, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Bau und Unterhalt der Leitungen

² Die durch den Bau und Unterhalt der Leitungen verursachten Schäden sind zwischen den Parteien zu regeln. Schäden, die durch Hauptleitungen und Versorgungsleitungen nach deren Übernahme verursacht werden, gehen zu Lasten der IB-Murten. Die Wasserbezüger ihrerseits tragen die Lasten, die durch das private Leitungsnetz verursacht werden.

C Private Installationen

Art. 24 Hausanschlussleitung

Definition

¹ Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen. Die IB-Murten legt die Modalitäten fest.

Zugehörige Installationen

² Zu den Hausanschlussleitungen gehören:

- a) der Anschluss an die Versorgungsleitung (oder Hauptleitung);
- b) der Absperrschieber in der Nähe der Versorgungsleitung (oder Hauptleitung), der jederzeit zugänglich sein muss und dessen Standort von der IB-Murten bestimmt wird.

Gebäudegruppe

³ Grundsätzlich verfügen alle Grundstücke über eigene Hausanschlussleitungen. Die Hausanschlussleitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke unterteilt ist.

Art. 25 Eigentum

Eigentum

Die Installationen ab dem Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz inkl. Anschlussinstallationen mit Ausnahme des Wasserzählers stehen im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 26 Technische Vorgaben

Art

¹ Die IB-Murten bestimmen die Art der Hausanschlussleitung.

<i>Material</i>	2 Die Hausanschlussleitung ist in zugelassenem Material und gemäss den anerkannten Regeln der Technik frostgeschützt und in zweckmässigem Durchmesser zu erstellen. ⁵
<i>Anschlussort und Linienführung</i>	3 Der Anschlussort und die Linienführung auf dem öffentlichen Grund werden durch die IB-Murten bestimmt. Der Eigentümer händigt der IB-Murten vor Baubeginn einen Plan aus, auf dem der Anschlussort an das öffentliche Leitungsnetz, der Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude genau aufgezeichnet ist.
<i>Druckprobe und Einmessung</i>	4 Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der IB-Murten einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Eigentümer einzumessen.
<i>Als Erdung genutzte Leitungen</i>	5 Wasserleitungen dürfen nicht als Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Hausanschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen. Bei Sanierung oder Änderung der für die Erdung genutzten Leitung, ist die Erdung auf Kosten des Grundeigentümers reglementskonform anzupassen.
<i>Nicht bewilligte Veränderungen</i>	6 Es ist verboten, ohne Zustimmung der IB-Murten nachträglich Veränderungen an den privaten Hausanschlussleitungen vorzunehmen. Am öffentlichen und privaten Leitungsnetz bis zum Zähler dürfen namentlich keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden; weder zu Gunsten des Wasserbezügers noch zu Gunsten Dritter. Reparatur- und Wiederinstandstellungskosten, die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen verursacht werden, gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
Art. 27 Pflichten des Grundeigentümers und Kostentragung	
<i>Verantwortlichkeit und Haftung</i>	1 Der Grundeigentümer ist für die Hausanschlussleitungen und für die Installationen innerhalb des Gebäudes verantwortlich. Er haftet für jeglichen Schaden, der Dritten durch den Anschluss oder den Unterhalt privater Installationen zugefügt wird.
<i>Meldepflicht bei Schäden</i>	2 Der Grundeigentümer und der Wasserbezüger sind verpflichtet, den IB-Murten oder dem Drittverteiler jegliche Störungen in der Wasserversorgung, insbesondere Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufs, Schäden an Zählern oder Schiebern, unverzüglich zu melden.
<i>Kontrollrecht</i>	3 Die IB-Murten ist berechtigt, Privatinstallationen jederzeit zu kontrollieren.
<i>Mangelhafter Unterhalt der Privatinstallationen</i>	4 Bei einem Wasserverlust am privaten Leitungsnetz ist der Grundeigentümer gehalten, die Installationen unverzüglich wieder in Stand zu stellen. Verzögert oder unterlässt der Grundeigentümer die Instandstellung der Hausanschlussleitung inkl. zugehöriger Anlagen, so lassen die IB-Murten die Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen und verrechnen die geschätzten Wasserverluste.
<i>Wasserverluste</i>	5 Die IB-Murten sind berechtigt, von sich aus Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten vorzunehmen. Die Kosten gehen ausser bei Haftung des Grundeigentümers zu Lasten der IB-Murten. Ist der Wasserverlust auf die Hausanschlussleitung zurückzuführen, benachrichtigen die IB-Murten den Grundeigentümer (Art. 13 Abs. 2 ist anwendbar).

⁵ nach SVGW

Ersatzpflicht

⁶ Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:

- a) bei mangelhaftem Zustand (z.B. bei Wasserverlusten);
- b) bei Anpassungen und Verlegungen der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- c) nach Erreichen der technischen Lebensdauer.

Kostentragung

⁷ Der Grundeigentümer trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Hausanschluss (inkl. Anschlussapparatur, Absperrschieber und Hausanschlussleitung). Der Wasserzähler und dessen Installationskosten gehen zu Lasten der IB-Murten.

Art. 28 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Spülung der Hausanschlussleitung

¹ Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist der Eigentümer verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicherzustellen.

Mangelhafter Unterhalt

² Kommt der Eigentümer dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, können die IB-Murten die Abtrennung der Hausanschlussleitung gemäss Absatz 3 verfügen.

Abtrennung vom Verteilnetz

³ Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von den IB-Murten zu Lasten des Eigentümers vom Verteilnetz abgetrennt und der Anschlussschieber ausgebaut, sofern dieser nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung schriftlich die Wiederverwendung innert zwölf Monaten zusichert.

Art. 29 Private Quellen

Ausnahme von der Anschlusspflicht

¹ In Bauzonen sind Grundstückseigentümer, die über Installationen verfügen, die ihnen dauernd, in ausreichender Menge und in der durch das Trinkwassergesetz vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, nicht verpflichtet, ihr Wasser von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu beziehen.

Unabhängigkeit der Verteilnetze

² Die Installationen sind nach den kantonalen Vorschriften und den Regeln der Technik auszuführen.

Prüfpflicht

³ Private, die Wasser an Dritte abgeben, sind verpflichtet, die Wasserqualität periodisch überprüfen zu lassen.

IV. Wasserzähler

Art. 30 Wasserzähler

Eigentum und Kosten

¹ Der Wasserzähler wird von den IB-Murten zur Verfügung gestellt und unterhalten. Er verbleibt im Eigentum der IB-Murten. Die Kosten für die Montage und Demontage des Zählers und der Übertragungseinrichtungen gehen zu Lasten der IB-Murten. Die Mietkosten des Wasserzählers sind in der jährlichen Grundgebühr enthalten.

Änderungen

² Es ist verboten, ohne vorgängige Zustimmung der IB-Murten Plomben am Zähler abzunehmen oder sonstige Veränderungen am Zähler vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

Anzahl und Art

³ In der Regel wird pro Hausanschluss ein Wasserzähler installiert. Dies gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe sowie Mehrfamilienhäuser.

Art

- 4 Die IB-Murten entscheiden über die Art des Wasserzählers.

Art. 31 Standort

Standort

- 1 Die IB-Murten bestimmen den Standort des Wasserzählers und der allfälligen Übertragungseinrichtung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers.

2 Der Grundeigentümer hat hierfür ein zweckmässiger und jederzeit leicht zugänglicher, temperaturkonstanter, vor Frost, Wärme und anderen Einflüssen geschützten Ort unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ist eine Installation im Gebäude nicht möglich oder zweckmässig, wird zu Lasten des Eigentümers ein Wasserzählerschacht erstellt.

3 Der Wasserzähler muss vor jeglicher Wasserabnahmemöglichkeit installiert werden.

Standortveränderung

- 4 Die nachträgliche Versetzung des Zählers darf nur mit vorhergehender Bewilligung der IB-Murten erfolgen. Die Kosten trägt der Eigentümer.

Art. 32 Technische Vorschriften

Absperrvorrichtung

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren. Im Weiteren gelten die anerkannten Regeln der Technik.

Art. 33 Ablesung

Zugang

- 1 Der Zugang zu den Wasserzählern für die Ablesung ist zu gewährleisten.

Ableseperiode

- 2 Die Ableseperioden werden von den IB-Murten festgelegt.

Ablesungen

- 3 Zählerablesungen ausserhalb der üblichen Ableseperioden oder der üblichen Bürozeiten werden verrechnet.

Art. 34 Kontrolle der Funktionsfähigkeit

Revision Zähler

- 1 Die IB-Murten revidieren die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

Funktionsstörung

- 2 Wird eine Funktionsstörung am Wasserzähler festgestellt, hat der Bezüger unverzüglich die IB-Murten (oder den Drittverteiler) zu informieren.

Überprüfung des Wasserzählers

- 3 Die Wasserbezüger können jederzeit schriftlich eine Überprüfung des Wasserzählers verlangen. Wird ein Schaden festgestellt, gehen die Kontroll- und Reparaturkosten zu Lasten der IB-Murten. Kann keine Störung festgestellt werden, trägt der Eigentümer die Prüf- und allfällige Installationskosten.

Berechnung Wasserverbrauch

- 4 Die Zählerangaben sind für die Festsetzung des Wasserverbrauchs verbindlich. Bei fehlerhafter Zählerangabe (Abweichung von mehr als $\pm 5\%$) werden die Verbrauchsgebühren nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch der letzten zwei Jahre berechnet, bei korrekter Funktionsweise des Zählers, nach dem tatsächlichen Wasserbezug.

V. Haustechnikanlagen

Art. 35 Definition

Definition

Die Haustechnikanlagen sind die festen oder provisorischen technischen Trinkwasserapparaturen innerhalb der Gebäude, vom Wasserzähler bzw. dem ersten Absperrschieber bis zur Entnahmestelle. Der Wasserzähler ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlagen.

Art. 36 Rückflussverhinderung

Technische Vorschriften

Die Haustechnikanlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen. Die IB-Murten können Kontrollen durchführen und eine entsprechende Einrichtung auf Kosten des Eigentümers anordnen.

Art. 37 Nutzung von Wasser eigener Ressourcen (Regen- und Grauwasser⁶)

Separates Netz

¹ Anlagen zur Verteilung von Wasser aus eigenen Ressourcen, von Regen- oder von Grauwasser müssen unabhängig vom Netz der IB-Murten und als solche durch Beschilderung klar identifiziert sein.

Informationspflicht

² Der Eigentümer muss die IB-Murten bei gleichzeitiger Nutzung von Gemeindewasser und eigenem, Regen- oder Grauwasser informieren.

VI. Finanzierung und Abgaben

Art. 38 Grundsatz

Finanzierung

Die Finanzierung der Wasserversorgung ist Sache der IB-Murten. Die Wasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

Art. 39 Kostendeckung

Abgaben und Gebühren

¹ Zur Finanzierung der Wasserversorgung werden die IB-Murten ermächtigt, folgende Abgaben und Gebühren zu erheben:

- a) Anschlussgebühr
- b) Vorgezogene Anschlussgebühr
- c) Brandschutzgebühr
- d) Grundgebühr
- e) Verbrauchsgebühr
- f) Beiträge Dritter

Grundsatz Kostendeckung

² Die Abgaben und Gebühren sind so zu bemessen, dass die Aufwendungen für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Wasserleitungen, die Schaffung eines Erneuerungsfonds sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals und die Kosten allfälliger Grundwasserschutzzonen durch Durchleitungsrechte etc. gedeckt werden.

Gebührenhöhe

³ Der Gemeinderat legt die Gebührenhöhe in Zusammenarbeit mit den IB-Murten innerhalb des in diesem Reglement festgesetzten Gebührenrahmens in einem separaten Gebührentarif fest. (Anhang 1)

⁶ fäkalienfreies, gering verschmutztes Abwasser

Art. 40 Anschlussgebühr

Anschlussgebühr

¹ Zur Deckung der Bau- und Erneuerungskosten der Trinkwasserinfrastrukturen erhebt die IB-Murten eine einmalige Anschlussgebühr.

Neubauten; Gebührenhöhe

² Bei Neubauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Grundstücksfläche in m² (aGSF) und der im Gemeindebaureglement (GBR) für die entsprechende Bauzone festgelegte Überbauungsziffer (ÜZ). Die Anschlussgebühr berechnet sich wie folgt:

$\text{Anschlussgebühr} = \text{aGSF} \times \text{ÜZ} \times \text{Gebühr pro m}^2$
--

Die Gebühr pro m² beträgt maximal CHF 30.00.

Spezielle Anschlussgebühr

³ Zusätzlich zur Anschlussgebühr ist eine maximale Anschlussgebühr für folgende Anlagen geschuldet.

Schwimbäder:	CHF 40.00	je m ³ Inhalt (Lichtmass)
Sprinkleranlagen:	CHF 200.00	je cm ² Querschnitt der Anschlussleitung
Gärtnerreien:	CHF 300.00	je cm ² Querschnitt der Anschlussleitung
Sport-/Aussenanlagen:	CHF 300.00	je cm ² Querschnitt der Anschlussleitung

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Anhang 1.

Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke

⁴ Bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken kann die Anschlussgebühr für landwirtschaftliche Gebäude aufgrund einer theoretischen Fläche (aGSF) von 1000 m² pro angeschlossenes oder anschliessbares Gebäude berechnet werden, sofern die Berücksichtigung des gesamten Grundstücks zu einer untragbaren Belastung führen würde.

Ausserhalb der Bauzone

⁵ Bei Grundstücken ausserhalb der Bauzone wird die Anschlussgebühr basierend auf der Überbauungsziffer in der Landwirtschaftlichen Dorfzone⁷ berechnet.

Vergrösserung oder Umbau

⁶ Für Gebäude die vor Inkrafttreten des vorliegenden Trinkwasserreglements gebaut wurden und gestützt auf ein vorangehendes Reglement bereits eine Anschlussgebühr entrichtet haben, wird bei einer Erhöhung der Geschossflächenziffer eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben. Sie berechnet sich aus der Erhöhung der Geschossfläche * Gebühr (30 CHF/m²). Grund: Bestandeshaltung; es wird das alte „Regime“ weitergeführt. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Anhang 1.

Wiederaufbau Gebäude

⁷ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch wird die früher bezahlte Anschlussgebühr angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert einer Frist von 10 Jahren begonnen wird.

Art. 41 Vorgezogene Anschlussgebühr

Anschliessbare Grundstücke

¹ Bei nicht angeschlossenen, aber anschliessbaren Grundstücken in einer Bauzone ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen, wird eine vorgezogene Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenhöhe

² Diese beträgt 20 % der Anschlussgebühr gemäss Berechnungskriterien von Artikel 40.

⁷ Stand 2015: 0.3

Anrechnung

³ Die bereits bezahlte, vorgezogene Anschlussgebühr wird von der definitiven Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag abgezogen.

Art. 42 Grundgebühr

Definition

¹ Bei angeschlossenen oder anschliessbaren Grundstücken in der Bauzone und ohne genügend Trinkwasser aus eigenen privaten Ressourcen wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Sie dient der Finanzierung der Erschliessungskosten gemäss PTWI (Art. 32 TWG) sowie der Fixkosten (Schuldentilgung, Zinsen) und der später anfallenden Kosten für den Werterhalt der Trinkwasserinfrastrukturen.

Berechnungskriterien; Gebührenhöhe

² Die jährliche Grundgebühr richtet sich nach der anrechenbaren Grundstücksfläche in m² (aGSF) und der im Gemeindebaureglement (GBR) für die entsprechende Bauzone festgelegte Geschossflächenziffer (GFZ) in m². Die Grundgebühr berechnet sich wie folgt.

$$\text{Grundgebühr} = \text{aGSF} \times \text{GFZ} \times \text{Gebühr pro m}^2$$

Die Gebühr pro m² beträgt maximal CHF 30.00.

³ Für Grundstücke in Zonen ohne Geschossflächenziffer richtet sich die Gebühr nach der Grundstückfläche, welche mit einem Faktor von höchstens 3.0 multipliziert wird.

Faktor

⁴ In den Zonen, wo keine Geschossflächenziffer besteht, wird ein Faktor angewendet:

- Kernzone I (KZ I) (Faktor 2)
- Arbeitszone (AZ) (Faktor 1.6) mit Einstellhalle (Faktor 2)
- Zonen im allgemeinen Interesse (ZAI) (Faktor 1.5)
- Spezialzone Pferdehaltung (SPH) (Faktor 0.9)
- Spezialzone Relais A1 Löwenberg (SPR) (Faktor 1.6) mit Einstellhalle (Faktor 2)
- Landwirtschaftszone (LWZ) (Faktor 0.7)

Art. 43 Brandschutzgebühr

Nicht angeschlossene Bauten

¹ Für nicht am öffentlichen Trinkwassernetz angeschlossene und anschliessbare Bauten, die im Umkreis von 300 Meter Schlauchverlegungsdistanz zu einem Hydranten stehen, wird anstelle einer Grundgebühr eine jährliche Brandschutzgebühr erhoben, sofern der erforderliche Brandschutz gewährleistet werden kann.

Gebührenhöhe

² Die Brandschutzgebühr berechnet sich analog Artikel 42 Absatz 2 und beträgt 25 % der dort festgelegten Gebühr.

Art. 44 Verbrauchsgebühr

Verbrauchsgebühr

¹ Die Verbrauchsgebühr wird zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit dem bezogenen Wasservolumen erhoben. Die Verbrauchsgebühr beträgt maximal CHF 2 pro m³ bezogenem Wasser gemäss Wasserzähler.

Temporärer Wasserbezug

² Der temporäre Wasserbezug (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) ist bewilligungspflichtig.

Kühlwasser

³ Beim Kühlwasser für Klimaanlage wird ein Zuschlag erhoben. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Anhang.

VII. Modalitäten Gebührenerhebung

Art. 45 Erhebung

Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr wird bei Neubauten mit dem Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz, bei Um- und Anbauten auf den Zeitpunkt des Baubeginns fällig. Ab Baubeginn können Akontozahlungen verlangt werden.

Vorgezogene Anschlussgebühr

² Die vorgezogene Anschlussgebühr wird fällig, sobald der Anschluss an das öffentliche Trinkwasserverteilungsnetz möglich ist.

Grundgebühr

³ Die Grundgebühr wird für die Dauer eines Kalenderjahres geschuldet. Bei einem unvollständigen Jahr wird die Grundgebühr anteilmässig in Rechnung gestellt.

Brandschutzgebühr

⁴ Die Brandschutzgebühr ist jährlich geschuldet. Bei einem unvollständigen Jahr ist die Brandschutzgebühr anteilmässig geschuldet.

Verbrauchsgebühr

⁵ Die Verbrauchsgebühren werden gestützt auf den Wasserbezug erhoben.

Temporärer Wasserbezug

⁶ Für den temporären Wasserbezug wird eine Grundgebühr von höchstens CHF 150.00 sowie eine Miete für den Wasserzähler von höchstens CHF 6.00 pro Tag erhoben. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten im Anhang.

Art. 46 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer

Die in diesem Reglement vorgesehenen Gebühren und Abgaben verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer. Sind die IB-Murten mehrwertsteuerpflichtig, werden die Beträge entsprechend erhöht.

Art. 47 Verzugszinsen

Zahlungsverzug

¹ Bei nicht fristgerechter Bezahlung werden Gebühren und Abgaben zum gleichen Satz wie für die kommunale Einkommen- und Vermögenssteuer verzinst.

Wiederholter Zahlungsverzug

² Bei wiederholtem Zahlungsverzug können die IB-Murten eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen und allenfalls die Wasserdienstleistung einschränken. Die Mehraufwendungen der IB-Murten gehen zulasten des Schuldners.

Art. 48 Schuldner

Schuldner

Schuldner der Gebühren und Abgaben gemäss diesem Reglement ist der Grundeigentümer, Wasserbezüger oder Baurechtsberechtigte im Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Rechtsnachfolger haften für die zum Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Gebühren und Abgaben solidarisch, wobei ihnen ein allfälliges Rückgriffsrecht gewahrt bleibt. Ausnahme hiervon bildet der Grundstückserwerb im Rahmen einer Zwangsversteigerung.

Art. 49 Zahlungserleichterungen

Zahlungserleichterungen

Die IB-Murten kann einem Schuldner auf entsprechenden Antrag und bei Anführung von wichtigen Gründen Zahlungserleichterungen gewähren.

Art. 50 Gesetzliches Grundpfandrecht*Gesetzliches Grundpfandrecht*

Der Gemeinde bzw. den IB-Murten stehen für alle fälligen und in Rechtskraft erwachsenden Forderungen aus dem vorliegenden Reglement ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss Artikel 73 EGZGB in Verbindung mit Artikel 346 ZGB zu.

VIII. Strafbestimmungen und Rechtsmittel**Art. 51 Strafbestimmungen***Anzeige und Busse*

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gegen die gestützt darauf erlassenen, in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen werden unter Vorbehalt der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen vom Gemeinderat mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft. Die IB-Murten zeigen Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements oder eine darauf erlassene Verfügung beim Gemeinderat an.

Strafbefehl

² Der Gemeinderat spricht die gestützt auf dieses Reglement beruhenden Geldbussen durch Strafbefehl⁸ aus.

Einsprache gegen Strafbefehl

³ Der Verurteilte kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben (Artikel 86 Absatz 2 GG). Wird Einsprache erhoben, so werden die Akten dem Polizeirichter⁹ überwiesen. Artikel 356 der Strafprozessordnung gilt sinngemäss.

Art. 52 Rechtsmittel*Einsprache gegen Verfügungen und Entscheide*

¹ Die gestützt auf dieses Reglement durch den Gemeinderat oder die IB-Murten erlassenen Verfügungen und Entscheide können innert 30 Tagen ab Mitteilung durch Einsprache an den Gemeinderat angefochten werden.

Beschwerde

² Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach dessen Mitteilung beim Oberamtmann Beschwerde eingereicht werden.

IX. Schlussbestimmungen**Art. 53 Aufhebung des bisherigen Rechts***Aufhebung des bisherigen Rechts*

Mit dem Inkrafttreten sind alle früheren, dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

- das Reglement über die Wasserversorgung der früheren Gemeinde Büchslen vom 16. Dezember 1989;
- das Wasserreglement der früheren Gemeinden Courlevon und Coussiberlé vom 10. März 1962;
- das Reglement über die Wasserversorgung der früheren Gemeinde Jeuss vom 7. Dezember 1995;
- das Reglement über die Wasserversorgung der früheren Gemeinde Lurtigen vom 11. März 1994;
- das Trinkwasserreglement der früheren Gemeinde Murten vom 6. Februar 2002;
- das Reglement über die Wasserversorgung der früheren Gemeinde Salvenach vom 28. April 2006;

⁸ Der Strafbefehl enthält die Angaben nach Artikel 353 der Strafprozessordnung.

⁹ heute: der Präsident/die Präsidentin des Bezirksstrafgerichts

LISTE DER ANHÄNGE

- 1.** Gebührentarif

Gebührentarif

Anhang 1 zum Reglement über die Wasserversorgung

Dieser Gebührentarif bildet einen festen Bestandteil des Trinkwasserreglements der Gemeinde Murten.

Gestützt auf Kapitel VI des Trinkwasserreglements ist der wirtschaftliche Sondervorteil von den Abonnenten oder den Eigentümern (Art. 38 ff.) gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu entschädigen.

1. Anschlussgebühren

a) **Neubau**

1. Einmalige Anschlussgebühren pro m² anrechenbare Fläche berechnet nach folgender Formel: Produkt aus der anrechenbaren Grundstückfläche (aGSF) und der im Gemeindebaureglement (GBR) festgelegten Überbauungsziffer (ÜZ) für die entsprechende Bauzone (Industrie- Gewerbezone, Landwirtschafts- und Spezialzonen):
CHF 20.00 pro m² anrechenbare Fläche
2. Schwimmbäder:
CHF 30.00 je m³ Inhalt (Lichtmass)
3. Sprinkler-Anlagen (zusätzlich zu Ziffer 1):
CHF 150.00 je cm² Querschnitt der Anschlussleitung
4. Gärtnereien, Treibhäuser, Sportanlagen und sonstige Aussenanlagen:
CHF 250.00 je cm² Querschnitt der Anschlussleitung

b) **Vergrösserung oder Umbau**

1. Gebäude (die vor in Kraft treten des Trinkwasserreglements gebaut wurden):
CHF 20.00 pro zusätzliche m² Geschossfläche (GF)
(GF = Geschossfläche berechnet gemäss Ziffer 8.2 des Anhangs der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe IVHB)
2. Schwimmbäder:
wie 1.a) 2 je zusätzliche m³
3. Sprinkler-Anlagen (zusätzlich zu Ziffer 1):
wie 1.a) 3 je zusätzliche cm²
4. Gärtnereien, Treibhäuser, Sportanlagen u. sonstige Aussenanlagen:
wie 1.a) 4 je zusätzliche cm²

c) **Nicht angeschlossene, aber anschliessbare Grundstücke**

1. In der Bauzone:
CHF 4.00 pro m² anrechenbare Fläche gemäss Ziffer 1.a) 1
2. Brandschutzgebühr:
CHF 5.00 pro m² anrechenbare Fläche gemäss Ziffer 1.a) 1

Dieser Betrag gilt als Anzahlung an die effektiv zu bezahlende Anschlussgebühr gemäss 1.a) 1. Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Erteilung der Bewilligung für die Erschliessung der jeweiligen Bauzone.

2. Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

Jährliche Grundgebühr

Die jährliche Grundgebühr pro m² anrechenbare Fläche berechnet sich nach folgender Formel:

Das Produkt der anrechenbaren Grundstückfläche (aGSF) und der im Gemeindebaureglement (GBR) festgelegten Geschossflächenziffer (GFZ) für die entsprechende Bauzone.

Für Zonen ohne Geschossflächenziffer wird ein Faktor errechnet, der einer ähnlichen Zone entspricht.

- a) CHF 0.36 pro m² anrechenbare Fläche laut Ziffer 2, Formel im Kästchen
- b) Für den Brandschutz für nicht am TW-Netz angeschlossene Gebäude: CHF 0.09 pro m² anrechenbare Flächen laut Ziffer 2, Formel im Kästchen

Verbrauchsgebühr

- c) Ordentlicher Wasserbezug: CHF 2.00 pro m³
- d) Bauwasser: CHF 2.00 pro m² anrechenbare Fläche gemäss Formel in Ziffer 1.a) 1
- e) Temporärer Wasserbezug am Hydrant

Die Gebühr für die Wasserentnahme ab Hydrant setzt sich wie folgt zusammen:

Grundtaxe	CHF 100.00
Zählermiete	CHF 4.00 / pro Tag
Wasserpreis	CHF 2.00 / pro m ³

- f) Kühlwasser für Klimaanlage: Zuschlag von 150 % auf dem Wasserpreis des ordentlichen Wasserbezugs 2.c)

3. Fälligkeit

Die Anschlussgebühren gemäss Ziffer 1a), 1b) und 2d) sind mit dem Anschluss an das öffentliche Trinkwassernetz zur Zahlung fällig. Die Abgaben gemäss Ziffer 1c), 2a), 2b), 2c), 2e) und 2f) sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

4. Verzugszins

Ab Fälligkeit werden auf sämtlichen Abgaben und Gebühren ein Verzugszins in der Höhe des vom Staatsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatz sowie die Inkassogebühren geschuldet. Werden die Gebühren nicht gemäss der in der Mahnung angesetzten Frist bezahlt, so wird gegen die Zahlungspflichtigen die Betreibung eingeleitet.

Vom Gemeinderat genehmigt am 10. September 2018.

Namens des Gemeinderates Murten
Der Stadtammann Der Stadtschreiber

Christian Brechbühl

Bruno Bandi